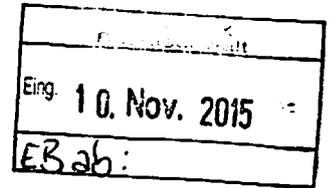


**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

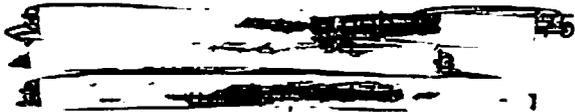
**Au 6 K 15.30373**



**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx  
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle München,  
Referat M 32  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
5810 119-423

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung von Schwaben als Völ**  
**SG Z3 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,  
durch den Richter Miller als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 2015

**am 3. November 2015**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Juni 2015 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

- 1 Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.
- 2 Die am 1. Januar 1975 geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige aus der Volksgruppe der Tadschiken. Sie reiste zusammen mit ihrem Sohn, der ein Parallelverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg betreibt (Au 6 K 15.30374) am 4. September 2014 auf dem Luftweg aus dem Iran kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 10. September 2014 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.
- 3 Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 10. September 2014 gab die Klägerin an, sie stamme aus Herat. Ihr Mann sei ein Beamter und Berater des Ministers. Er reise viel zwischen Kabul und Herat hin und her. Die wirtschaftliche Situation sei gut gewesen. Vor neun Monaten sei ihr Sohn entführt worden. Mit einem Fahrer und einem Sicherheitsmann sei er unterwegs zur Schule gewesen. Auf der Straße hätte es einen Unfall und eine Schießerei gegeben. Der Sicherheitsmann sei erschossen worden. Die Taliban hätten ihren Sohn bewusstlos gemacht und mitgenommen. Sie gehe davon aus, dass es die Taliban gewesen seien, weil es üblich sei, dass diese Kinder von Regierungsbeamten entführen. Dann hätten die Entführer bei ihnen angerufen und Geld gefordert. Ihr Mann sei

am Telefon gewesen und hätte den Sohn „Vater“ rufen gehört. Sie hätten ihm mit einem Messer in seinen Unterarm geschnitten. Daraufhin habe ihr Mann am Telefon nichts mehr gehört. Nachdem sie das geforderte Geld – wie viel, das wisse sie nicht – zur Übergabestelle gebracht hätten, sei ihr Sohn zwei Tage später freigekommen. Er habe eine große Narbe am Unterarm gehabt, die genäht werden musste. Ungefähr fünf Monate später habe ihr Sicherheitsmann im Hof einen Steckbrief gefunden und daraufhin ihren Mann angerufen. Dieser habe ihn gebeten, ihr den Brief nicht zu zeigen, sondern ihn zu ihm nach Kabul zu schicken. In dem Brief habe gestanden, dass ihr Sohn erneut entführt werden solle. Ihr Mann habe sie nicht einmal eine Woche später angerufen und gesagt, dass sie mit ihrem Sohn aus Herat fortgehen solle. Seitdem habe sie ihn nicht mehr gesehen. Ihr Sohn leide sehr. Er habe Alpträume und denke, er werde entführt.

- 4 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 17. Juni 2015 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4). Die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht (Ziff. 5). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylanerkennung kämen nicht in Betracht, weil die Klägerin selbst unverfolgt ausgereist sei und auch keine Nachfluchtgründe vorgetragen habe. Mit einer Verfolgung im Heimatland sei nicht zu rechnen. Jedenfalls gebe es aber eine innerstaatliche Fluchtalternative, auf die bereits im Bescheid ihres Sohnes eingegangen worden sei. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die befürchten ließen, dass der Klägerin Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Der Bescheid wurde als Einschreiben am 18. Juni 2015 zur Post gegeben.

- 5 Am 23. Juni 2015 ließ die Klägerin hiergegen Klage erheben und beantragen,

- 6 den Bescheid der Beklagten vom 17. Juni 2015, Az.: 5810119-423 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG und des subsidiären Schutzstatus gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.
- 7 Weiter beantragte die Klägerin Prozesskostenhilfe und die Beiordnung ihres Bevollmächtigten. Zur Begründung der Klage wird ausgeführt, dass die Klägerin eine ihr drohende Verfolgungsgefahr glaubhaft gemacht habe, vor der ihr im gesamten Staatsgebiet Afghanistans kein wirksamer Schutz gewährt werde. Der Sohn der Klägerin sei von den Taliban entführt worden. Nach der Freilassung habe der Ehemann der Klägerin einen Drohbrief erhalten, in dem eine erneute Entführung eines Familienmitglieds angedroht worden sei. Da die Taliban über ein weitverzweigtes Netz verfügen würden, würde die Klägerin auch in Kabul aufgefunden werden können. Die Klägerin sei von einer Verfolgung bedroht, weil sie als enge Verwandte ebenfalls zum bedrohten Personenkreis zähle.
- 8 Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.
- 9 Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 14. August 2015 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).
- 10 Den mit der Klage erhobenen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe lehnte das Gericht mit Beschluss vom 14. August 2015 ab.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung. Des Weiteren wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte aus dem Verfahren des Sohnes der Klägerin (Au 6 K 15.30374).

### **Entscheidungsgründe:**

- 12 Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom 17. Juni 2015 war daher aufzuheben, soweit er dieser Feststellung entgegensteht.
- 13 1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Sie darf deshalb nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht nach Afghanistan abgeschoben werden.
- 14 a) Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Das Merkmal der Verfolgung wegen politischer Überzeugung liegt dann vor, wenn der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die Verfolger sowie deren Praktiken oder Verfahren betrifft, eine abweichende Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe reicht es aus, wenn diese Merkmale dem Antragsteller von seinen Verfolgern lediglich zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Eine Verfolgung i.S. des § 3 AsylG kann nach § 3c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Eine begründete Furcht vor Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn eine beachtliche, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende, Verfolgung zu befürchten ist. Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu Gute. Das bedeutet, wenn ein Betroffener bereits verfolgt wurde bzw.

von einer Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen für die Annahme, dass keine erneute Verfolgung der genannten Art einsetzen kann.

- 15 Es ist jedoch stets Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.
- 16 b) Gemessen an diesen Maßstäben ist das Gericht der Überzeugung, dass der Klägerin wegen der politischen Überzeugung, die ihrem Ehemann und zugleich auch der Klägerin selbst von den Taliban zugeschrieben werden, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht, gegen die der afghanische Staat nicht schützen kann.
- 17 aa) Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und der informatorischen Befragung der Klägerin und ihres Sohnes davon überzeugt, dass sich das von ihnen bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt geschilderte Geschehen in Afghanistan tatsächlich wie von ihnen dargestellt abgespielt hat und auch die Klägerin vorverfolgt ausgereist ist. Die Klägerin und ihr Sohn haben ihre Verfolgungsgründe im Rahmen ihrer informatorischen Befragung durch das Gericht substantiiert, schlüssig und mit zahlreichen individuellen Einzelheiten geschildert. Kleinere Widersprüche, die nicht das Kerngeschehen betrafen, konnten sie auf Nachfrage des Gerichts weitgehend ausräumen. Kleinere zeitliche Unstimmigkeiten beruhen nach Auffassung des Gerichts darauf, dass seit den Er-

lebnissen schon einige Zeit verstrichen ist und für die Klägerin die genauen zeitlichen Abläufe von nicht so entscheidender Bedeutung sind, als dass sie sich diese bis zur absoluten Genauigkeit gemerkt hätte. Deshalb bestehen für das Gericht insgesamt keine Zweifel daran, dass der Sohn der Klägerin am 27. Dezember 2013 tatsächlich von den Taliban entführt worden ist. Es sieht keinen Grund, an den Angaben der Klägerin und ihres Sohnes zu zweifeln. Der Sohn der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend geschildert, wie das Fahrzeug, mit dem er von einem Bodyguard und einem Chauffeur zur Schule gebracht werden sollte, auf einer Kreuzung von zwei Fahrzeugen in die Zange genommen worden und zum Anhalten gebracht worden war. Er berichtete weiter detailliert davon, wie sein Bodyguard ihn angewiesen hatte, seinen Kopf herunterzunehmen und sich nicht zu rühren. Daraufhin ist sein Bodyguard ausgestiegen und wurde von den Entführern erschossen. Von der linken Seite wurde das Auto geöffnet und ihm ein Tuch ins Gesicht gedrückt. Er ist dann ohnmächtig geworden und wurde an einen unbekanntem Ort verbracht. Als er aufwachte, befand er sich gefesselt auf einem Stuhl. Nachdem er eine Woche festgehalten und am Arm sowie am Unterschenkel mit einem Messer verletzt worden war, wurde er nach einer Lösegeldzahlung des Ehemanns der Klägerin in Höhe von 200.000,00 US-Dollar freigelassen. Nachdem die Familie der Klägerin bereits vor der Entführung einen Drohbrief der Taliban erhalten hatte, weil der Ehemann der Klägerin für die Regierung arbeitete, bekam die Familie der Klägerin einige Monate nach der Freilassung des Sohnes abermals einen Drohbrief der Taliban. Bei der Schilderung des gesamten Geschehens neigten sowohl die Klägerin als auch ihr Sohn in keiner Weise zu Übertreibungen, schilderten den einzelnen Geschehensablauf anschaulich sowie detailliert und gaben keinerlei Anlass, an ihrem Vorbringen zu zweifeln. Außerdem war der Klägerin und ihrem Sohn sichtlich anzumerken, dass sie die erlebte Entführung auch heute noch schwer belastet. Ihre Angaben bekräftigten sie mit der Vorlage zahlreicher Dokumente. So legte der Bevollmächtigte der Klägerin eine Vermisstenanzeige der afghanischen Polizei vom 27. Dezember 2013, eine staatsanwaltschaftliche Bescheinigung sowie einen Polizeibericht vom 2. Januar 2014 vor. Darüber hinaus wurde auch eine Bescheinigung des afghanischen Ministeriums für Angelegenheiten der Flüchtlinge vom 28. September 2014 vorgelegt, wonach der Ehemann der Klägerin vom

16. Oktober 2012 bis zum 2. Juli 2013 im Ministerium beschäftigt gewesen war. Ebenso vorgelegt wurde ein Drohbrief der Taliban, in dem dem Ehemann der Klägerin damit gedroht worden war, dass ein Familienmitglied, insbesondere sein Sohn entführt werde, weil er als Berater für einen Minister tätig gewesen sei. Zwar ist davon auszugehen, dass der Beweiswert von Dokumenten aus Afghanistan sehr begrenzt ist, weil es in Afghanistan echte Dokumente unwahren Inhalts in erheblichem Umfang gibt (s. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 2.3.2015, Stand Oktober 2014, S. 25 – Lagebericht). Nichts desto trotz können im Asylverfahren vorgelegte Dokumente aus Afghanistan einen glaubhaften Vortrag stützen. Demzufolge sind die zahlreichen vorgelegten Unterlagen geeignet, den im Übrigen glaubhaften Vortrag der Klägerin und ihres Sohnes zu untermauern. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts insgesamt fest, dass die Klägerin Afghanistan wegen einer akuten Bedrohung durch die Taliban vorverfolgt verlassen hat. Es ist nicht nur der Sohn der Klägerin entführt worden, sondern es stand aufgrund des Drohbriefs und der Tätigkeit des Ehemanns der Klägerin für die Regierung konkret zu befürchten, dass auch die Klägerin selbst (als nächste) von den Taliban hätte entführt werden können.

- 18 bb) Die Verfolgungshandlungen knüpfen im Fall der Klägerin auch an einen Verfolgungsgrund an. Der Klägerin sowie dessen ganzer Familie wird wegen der Betätigung des Ehemanns für die Regierung von den Taliban eine politische Überzeugung zugeschrieben. Ob die Klägerin bzw. deren Ehemann tatsächlich ein Gegner der Taliban ist, kann dahinstehen, weil es ausreichend ist, dass ihr das asylerhebliche Merkmal von ihren Verfolgern zugeschrieben wird. Dies ergibt sich aber zweifelsfrei aus dem von der Klägerin vorgelegten Drohbrief der Taliban. In diesem Brief wurde dem Ehemann der Klägerin vorgeworfen, dass er für und mit den Ungläubigen arbeite. Er wurde explizit aufgefordert, die Heiligen Kämpfer zu unterstützen. Andernfalls werde er selbst oder ein Familienmitglied bestraft.

- 19 cc) Bei der drohenden Gefahr durch die Taliban handelt es sich zwar nicht um eine Gefahr, die von Vertretern des afghanischen Staates ausgeht. Allerdings ist davon auszugehen, dass die afghanischen Behörden nicht in der Lage sind, die Gefahr durch angemessenen Schutz zu beseitigen. Insbesondere die afghanische Polizei ist nach aktuellen Erkenntnissen nicht fähig, wirksamen Schutz zu bieten (ebenso NdsOVG, U.v. 28.7.2014 – 9 LB 2/13 – juris Rn. 31). Die afghanische Bevölkerung begegnet der Polizei in weiten Teilen des Landes mit großem Misstrauen, weil sie von Netzwerken der Bürgerkriegsmilizen ebenso wie von kriminellen Netzwerken durchsetzt ist. Deshalb ist die Polizei zum Teil auch nicht unter der Kontrolle der Regierung. Die weit verbreitete Korruption unter Polizeibeamten trägt sein Übriges hierzu bei (ausführlich hierzu Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 22. Juli 2014, Afghanistan: Sicherheit in Kabul, S. 12 f.).
- 20 dd) Auch eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht für die Klägerin nicht. Eine Rückkehr in ihren Heimatort ist ihr wegen der bereits erlittenen Verfolgung nicht möglich. Darüber hinaus droht der Klägerin die Verfolgung auch landesweit. Nachdem der Ehemann der Klägerin eine herausgehobene Tätigkeit für die afghanische Regierung ausgeübt hatte und zugleich bereits bei einer ersten Entführung des Sohnes ein erhebliches Lösegeld in Höhe von 200.000,00 US-Dollar von den Taliban erpresst werden konnte, ist davon auszugehen, dass die Taliban ein gesteigertes Interesse daran haben, die Familie der Klägerin ausfindig zu machen. Bestätigt wird dies auch durch den kurz vor der Ausreise erhaltenen weiteren Drohbrief der Taliban. Aus den gleichen Gründen hält sich auch der Ehemann der Klägerin nur noch wenige Tage im Monat in Afghanistan auf und wird zudem ständig von mehreren Personenschützern bewacht. Wenn er in Kabul mit dem Flugzeug landet, wird er von einem gepanzerten Fahrzeug abgeholt. Auch diese Vorkehrungen verdeutlichen, dass die befürchtete Verfolgung selbst in Kabul besteht. Dass es den Taliban auch gelingen kann, die Klägerin an einem anderen Ort in Afghanistan aufzuspüren, ist nicht unwahrscheinlich. Die Klägerin kann nicht darauf vertrauen, dass die Bedrohungen durch die Taliban nicht bis nach Kabul reichen. Sie hätte vielmehr damit zu rechnen, dass die Taliban sie früher oder später in Kabul ausfindig machen und bedrohen würden. Da-

von ist das Gericht aufgrund des vorliegenden Erkenntnismaterials überzeugt. Sowohl in Kabul als auch in anderen Städten Afghanistans bestehen Netzwerke der Taliban, auch wenn die Orte nicht im Hauptgebiet der bewaffneten Anschläge und Angriffe der Taliban gelegen sind (NdsOVG, U.v. 28.7.2014 – 9 LB 2/13 – juris Rn. 34). So berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe, dass die Taliban über ein landesweit verzweigtes Netz an Informanten verfügen und damit beispielsweise auch in Kabul die Möglichkeit haben, Druck auszuüben, einzuschüchtern, zu entführen oder zu töten. In Kabul überlappen sich dabei kriminelle Strukturen und Netzwerke von Aufständischen, wobei erstere oft im Auftrag der letzteren handeln. Mit Hilfe geheimer Absprachen zwischen Aufständischen und korrupten Regierungsmitarbeitern sind im Laufe der Jahre die kriminellen Netzwerke in Kabul und Umgebung immer stärker geworden. In Kooperation mit korrupten Beamten und kriminellen Netzwerken sowie durch Einschüchterungen haben Aufständische in und um Kabul Schattenregierungen aufgebaut (ausführlich hierzu Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 22. Juli 2014, Afghanistan: Sicherheit in Kabul, S. 4 ff.). Dass in Fällen wie dem der Klägerin, in denen die Taliban ein gesteigertes Interesse haben, eine Person ausfindig zu machen, selbst in Kabul eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht, steht daher zur Überzeugung des Gerichts fest (ebenso VG Meiningen, U.v. 20.11.2014 – 8 K 20119/13 Me – juris Rn. 26). Zugleich wäre es der Klägerin auch in Kabul nicht möglich, mit Hilfe privater Personenschützer sicher leben zu können. Zwar hat der Sohn der Klägerin in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass es seinem Vater aus finanziellen Gründen ohne weiteres möglich wäre, ihnen in Kabul einen Leibwächter zur Verfügung zu stellen. Doch auch diese zusätzliche Sicherheitsvorkehrung würde der Klägerin und ihrem Sohn keinen ausreichenden Schutz gewährleisten, weil bereits die erste Entführung des Sohnes der Klägerin gezeigt hat, dass die Taliban ohne weiteres in der Lage sind, Leibwächter auszuschalten. Die Klägerin kann daher auch unter Berücksichtigung der besonderen, insbesondere guten finanziellen Verhältnisse der Familie, nicht auf eine innerstaatliche Fluchtalternative verwiesen werden.

- 21 2. Nachdem der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist die Grundlage für die gemäß §§ 34, 38 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung entfallen. Der Bescheid war auch insoweit aufzuheben.
- 22 Über die nur hilfsweise beantragte Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, weil die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgreich war.
- 23 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in

§ 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Miller

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.  
Augsburg, 5. November 2015

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

*Shears*  
Shears  
Angestellte

